

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Maudach	31.05.2022	öffentlich

### Anfrage des Mitglieds der Grünen im Ortsbeirat Anwohnerparken im Neustadter Ring

Vorlage Nr.: 20225066

#### Stellungnahme Bereich Straßenverkehr

Sowohl das Bewohnerparken, als auch das Kurzzeitparken unterliegen strengen verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen, die in der Kürze der Zeit nicht ordentlich geprüft werden können.

#### **Vorab einige Informationen wann eine Bewohnerparkzone überhaupt eingerichtet werden darf und über einen Bewohnerparkausweis:**

- Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen **und** auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.
- Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeindegebrauchs an öffentlichen Straßen, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern 1 000 m nicht übersteigen. **In Ludwigshafen beträgt die ortsüblich zumutbare fußläufige Entfernung 200 m - 400m zum Parken im Nahbereich der Wohnungen. Deshalb sind bereits bestehende Bewohnerparkzonen im Stadtgebiet unter 500m in der maximalen Ausdehnung.**
- Bei der Überprüfung zur Berechtigung von Bewohnerparkzonen, werden neben dem öffentlichen Verkehrsraum auch die privaten Stellflächen geprüft, da es vermehrt auch zur Zweckentfremdung von Garagen oder Stellflächen kommt
- Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen werktags von 9 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nichtmehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner insgesamt reserviert werden.

**Anspruchsvoraussetzung für den Bewohnerparkausweis:**

- Bewohnerparkausweise werden auf Antrag gebührenpflichtig ausgegeben.
- Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.
- Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis auf ein von ihm dauerhaft genutztes Fahrzeug.
- Es besteht auch die Möglichkeit, wenn ein privater Abstellplatz vorhanden ist, jedoch 2 Fahrzeuge genutzt werden, beide Kennzeichen als „oder“-Kennzeichen in den Bewohnerparkausweis aufzunehmen, mit der Konsequenz, dass nur ein Fahrzeug in dem der Originalausweis ausliegt, innerhalb des Bewohnerparkbevorrechtigten Bereiches geparkt werden darf.
- Ist ein Bewohner Mitglied einer Car-Sharing-Organisation, wird deren Namen im Kennzeichenfeld des Parkausweises eingetragen. Das Bewohnerparkvorrecht gilt dann nur für das Parken eines von außen deutlich erkennbaren Fahrzeugs dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug) unter Auslage des Bewohnerparkausweises.

Anspruch auf einen garantierten Parkplatz besteht nicht, sondern nur die Möglichkeit innerhalb des für Bewohner reservierten Parkraumes sein Fahrzeug abzustellen, wenn ein Parkstand frei ist.

Vor diesem Hintergrund wird der Bereich Straßenverkehr die Prüfung zur Möglichkeit der Anordnung einer Bewohnerparkzone vornehmen und der Ortsbeirat wird unaufgefordert über das Ergebnis unterrichtet.

2-15 Maïke Michel (2-15@Ludwigshafen.de)